

HÄRTER (HG.), Karl, *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 10: *Reichsstädte 4: Speyer, Wetzlar, Worms*, hg. von Gunter MAHLERWEIN, Thomas RÖLLE und Sigrid SCHIEBER, (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 251), Frankfurt am Main 2010.

HÄRTER (HG.), Karl, *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 11: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg*, hg. von Stefan BREIT, Benno KÖNIG, Imke KÖNIG und Lothar SCHILLING, 2 Bde., (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 293), Frankfurt am Main 2016.

Der frühneuzeitliche Begriff der *Guten Policey* umfaßte im wesentlichen zwei Bedeutungsebenen. Zum einen bezeichnete er als Synonym für *Gute Ordnung* den wohlgeordneten Zustand des Gemeinwesens, der dem gemeinen Nutzen. Zum anderen bezeichnete *Gute Policey* die Regulierungs- und Steuerungstätigkeit, mittels derer die angestrebte gute Ordnung geschaffen werden sollte. Diese Tätigkeit untergliederte sich wiederum in zwei Arten der Herrschaftspraxis. Auf der einen Seite war dies die Gesetzgebung als Gesamtheit normativer Maßnahmen. Auf der anderen Seite war es die Normumsetzung ‚vor Ort‘, also die Kontrolle der erlassenen Normen durch Amtsträger sowie gegebenenfalls die Sanktionierung von Normverstößen durch Gerichte. Trotz dieser umfassenden Bedeutung und auch trotz der vermuteten Verbindung zum absolutistischen Fürstenstaat blieb die *Policey* von der Geschichtswissenschaft lange Zeit eher unbeachtet. Erst in den 1990er Jahren erlebte die *Policey*forschung einen Aufschwung, der sich schließlich in einem Projekt des *Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte* in Frankfurt zur Repertorisierung von *Policey*ordnungen niederschlug. Dieses breit angelegte Vorhaben hat die Erschließung und Erforschung frühneuzeitlicher *Policey*gesetze ausgewählter Territorien und Reichsstädte des Alten Reiches sowie angrenzender Länder zum Ziel und führte seit 1996 zur Veröffentlichung von bislang 12 Bänden. Die Bände 10 und 11 werden an dieser Stelle besprochen.

Der schon im Jahr 2010 erschienene Band 10 ist der vierte Band der Reihe, der sich

Reichsstädten widmet (nach Bd. 5: Frankfurt am Main, Bd. 6: Köln und Bd. 8: Ulm), in diesem Fall den im Oberrheinkreis gelegenen Städten Speyer, Wetzlar und Worms. Auf 755 Seiten sind insgesamt 5209 Policeygesetze nach einem eigens erstellten und der gesamten Reihe zugrunde liegenden hierarchischen Sachindex erfaßt. Dieser Sachindex ordnet die Inhalte der Policeygesetzgebung zunächst fünf verschiedenen zentralen Lebensbereichen zu (1. Gesellschafts- und Sozialordnung. Religion; 2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung; 3. Sozialwesen. Gesundheitswesen. Erziehungswesen. Kultur; 4. Wirtschaftsordnung. Arbeits- und Berufsordnung; 5. Bodenordnung. Bauwesen. Grundstückswesen. Öffentliche Einrichtungen). Auf drei weiteren Ebenen fächern sich die Norminhalte in 27 Gruppen, ca. 200 Policeymaterien sowie über 1200 Materienbetreffende auf, so daß sich ein präzises Bild der jeweiligen Ordnungstätigkeit ergibt. Leider muß der Leser für diese Informationen auf den ersten Band der Reihe zurückgreifen, da im vorliegenden Band eine allgemeine Einführung fehlt. Daher ist auch nicht erläutert, warum gerade diese drei Reichsstädte für die Bearbeitung ausgewählt wurden.

Hingegen sind den drei Einzelrepertorien jeweils Einleitungen der entsprechenden Bearbeiter vorangestellt, die sich jedoch in Umfang, Systematik und Qualität unterscheiden. Die Einleitung Thomas RÖLLES zu Speyer gibt auf 30 Seiten einen sehr guten Überblick über die reichsstädtische Verfassungsgeschichte, die wirtschaftliche Entwicklung, das städtische Gerichtswesen inklusive des seit 1527 in der Stadt angesiedelten Reichskammergerichts sowie schließlich die ‚außenpolitischen Konflikte‘, in deren Zusammenhang die Stadt 1689 durch französische Truppen zerstört wurde. Leider vermißt der Leser an dieser Stelle eine Erläuterung der reichsstädtischen Policeygesetzgebung, ihrer Entwicklungsgeschichte, der inhaltlichen Schwerpunkte, der Publikationsformen etc. Auch eine Schilderung der Archivsituation und der Quellenlage fehlt. Das folgende Quellenrepertorium selbst listet 3386 einzelne Policeygesetze nach Fundort, Erlaßdatum sowie Sachbetreffen auf, wobei das erste aus dem Jahr 1195 stammt und somit vergleichsweise früh datiert ist. Es folgen 8 Verordnungen des XIII. Jahrhunderts, 138 des XIV., 355 des XV., 1275 des XVI., 973 des XVII. Jahrhunderts sowie 636 Verordnungen aus den Jahren 1700–1797. Der quantitative Schwerpunkt liegt so-

mit im XVI. Jahrhundert, was im Vergleich zu anderen Territorien sehr ungewöhnlich ist, da die Regulierungstätigkeit meist im Laufe der Zeit ansteigt.

Diesen allgemeinen Befund bestätigt auch die Policeygesetzgebung der Reichsstadt Wetzlar, die von Sigrid SCHIEBER bearbeitet wurde. SCHIEBER stellt ihrem Teil eine etwas knappere Einleitung voran ein als RÖLLE, sie gibt jedoch einen kurze Einordnung der von ihr recherchierten Verordnungen. Demzufolge lag der Schwerpunkt im Bereich der Wirtschafts-, Arbeits- und Berufsordnung, gefolgt von Gesellschafts- und Sozialordnung, Religion. Insgesamt stieg die Normierungsintensität seit 1390 von zwei Verordnungen im XIV. Jahrhundert und einer im XV. Jahrhundert über 39 (XVI. Jahrhundert) auf 178 im XVII. Jahrhundert sowie schließlich 209 in den Jahren 1700 bis zum Ende der reichsstädtischen Verfassung 1802 an. Die etwa im Vergleich zu Köln mit 10.000 Gesetzen sehr geringe Gesamtzahl von nur 429 Verordnungen begründet SCHIEBER damit, daß die Regulierungstätigkeit überwiegend nicht über (gedruckt) publizierte Verordnungen erfolgte, sondern durch juristische Einzelfallentscheidungen des Rats, die dann mündlich weiter verbreitet wurden. Überlieferungslücken wie bspw. der fast komplette Verlust der Ratsprotokollserien läßt sie hingegen nicht als Grund gelten.

Mit der dritten in den Band aufgenommenen Reichsstadt kehrt der Leser schließlich wieder an den Rand der Pfalz zurück, nämlich nach Worms, das von Gunter MAHLERWEIN bearbeitet wurde. Dessen Einleitung ist mit lediglich acht Seiten relativ kurz, so vermißt man eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Entwicklungen *Guter Policey*. MAHLERWEIN kann jedoch für die ungleiche zeitliche Verteilung der insgesamt 1394 ermittelten Verordnungen, von denen lediglich 222 vor dem XVIII. Jahrhundert erlassen wurden, eine überzeugende Erklärung angeben. So führten „erhebliche Verluste durch die Stadtzerstörung 1689 und mehrere Auslagerungen während der Kriege des 18. Jahrhunderts“ (559) dazu, daß ein Großteil der Quellen vor 1700 verloren gegangen ist.

Band 11 der Reihe befaßt sich in zwei Teilbänden auf 1017 Seiten mit den Fürstbistümern Augsburg, Münster, Speyer und Würzburg. Im Unterschied zu Band 10 ist

hier ein Vorwort des Herausgebers der Reihe, Karl HÄRTER, enthalten, in dem zum einen auf die seit einigen Jahren intensivierete Forschung zu geistlichen Fürstentümern hingewiesen wird, zum anderen die editorischen Grundsätze des Repertoriums der Policeyordnungen zusammengefasst werden. Gründe für die Auswahl der hier erfaßten Territorien werden indes nicht genannt.

In seiner Einleitung zum Fürstbistum Augsburg gibt Stefan BREIT einen instruktiven Überblick über die Territorial-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sowie über die Wirtschaft und Bevölkerung, wobei auch die wichtigsten Landes- und Policeyordnungen kurz vorgestellt werden. Im Fürstbistum Augsburg wurden seit 1434 insgesamt 1352 ermittelte Verordnungen erlassen, davon allein im XVIII. Jahrhundert 842 Stück. Allerdings weist BREIT darauf hin, daß „ein Großteil der Archivalien anscheinend verloren gegangen ist“ (19).

Dieser Befund dürfte wohl auch für das Fürstbistum Münster gelten, für das Benno KÖNIG lediglich 993 Policeygesetze recherchieren konnte, davon beispielsweise nur 77 für das XVI. Jahrhundert, aber immerhin 456 für das XVIII. Jahrhundert.

Für das von ihm bearbeitete Fürstbistum Speyer gibt Lothar SCHILLING eine sehr gelungene Einleitung, in der er auch auf die Policeygesetzgebung sowie auf die Archivsituation und Quellenlage eingeht. Er konstatiert angesichts der Tatsache, daß von insgesamt 1855 Verordnungen 1675 im XVIII. Jahrhundert erlassen wurden, eine „geradezu explosionsartige“ (391) Zunahme der Gesetzgebung, weist aber ebenfalls auf die erheblichen kriegsbedingten Verluste hin. Die Schwerpunkte sieht er in der Regelung zur Waldnutzung, Zunftordnungen, Aufwands- und Luxusgesetzgebung sowie in der Sitzenzucht und dem Schulwesen.

Band 11 schließt mit dem von Imke KÖNIG behandelten Fürstbistum Würzburg, die in ihrer Einleitung den Gesetzgebungsprozeß im Zusammenspiel zwischen Fürstbischof und Domkapitel näher beleuchtet. Auch beim Beispiel Würzburg fällt die extreme Zunahme der Gesetzgebungstätigkeit seit der ersten Verordnung im Jahr 1463 auf. Waren es im XV. Jahrhundert 55 Verordnungen und im XVI. Jahrhundert 87, steigt die Zahl auf 326 und schließlich sprunghaft auf 1310 im XVIII. Jahrhundert.

Nicht immer – und das gilt für alle Territorien – kann diese Zunahme allein mit einer obrigkeitlichen Herrschaftsintensivierung im ‚absolutistischen‘ XVIII. Jahrhundert begründet werden. Man muß für die vorangegangenen Jahrhunderte zugleich Überlieferungsverluste etwa durch zeitgenössische und spätere Kriegsschäden berücksichtigen, wie auch Imke KÖNIG für Würzburg betont. Die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten wird ferner durch die Tatsache erschwert, daß für einige Territorien gedruckte Verordnungssammlungen (wie die *Sammlung der Hochfürstlich-Speierischen Gesetze und Landesverordnungen*) vorliegen, die sowohl eventuelle Verluste ausgleichen als auch dem jeweiligen Bearbeiter einen raschen Zugriff ohne aufwendige Archivrecherche ermöglichen.

Trotz dieser methodischen Einwände – einheitlichere Anforderungen an die Einleitungen wäre ebenfalls wünschenswert gewesen – geben die beiden hier besprochenen Bände des *Repertoriums der Policeyordnungen* einen imposanten Aufschluß über die quantitativen und qualitativen Entwicklungen und die Schwerpunkte frühneuzeitlicher Gesetzgebung sowie über die Vielfalt der erlassenen Regelungsmaterien. Zugleich werden allgemeine Befunde der bisherigen Policeyforschung wie bspw. die Feststellung bestätigt, daß die *Gute Policey* ihren Ursprung in den dichtbewohnten Städten hatte. So ist beispielsweise die erste Verordnung des Rats der Stadt Speyer 235 Jahre früher erlassen worden als das früheste bischöfliche Gebot. Zudem wird deutlich, daß sich die Normgebung geistlicher Territorien nicht wesentlich von derjenigen weltlicher Reichsstände unterschied.

Das Repertorium ist somit ein äußerst verdienstvolles und unverzichtbares Hilfsmittel für Forschungen zur Rechts- und Gesetzgebungsgeschichte, zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sowie zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Auch Regional- und Heimatforschern wird der erleichterte Zugriff auf die teilweise sehr verstreut liegenden Archivalien eine große Entlastung sein. Umfangreiche Sachregister der erlassenen Policeymaterien und Regelungsgegenstände helfen dabei, sich in den Tausenden Gesetzen mit der unüberschaubaren Zahl an Materien zurechtzufinden. Bleibt lediglich zu hoffen, daß die im ersten Band sowie auf dem Webauftritt des *Max-Planck-Instituts*

*Rez. HÄRTER (HG.), Repertorium*

*für Rechtsgeschichte* angekündigte digitale Recherchemöglichkeit zeitnah wahrgemacht wird.

*Johannes Staudenmaier*